

Lärmschutzverordnung

der Marktgemeinde Krieglach

Aufgrund des § 40 und des § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/67 i.d.g.F. wird verordnet:

§1

Ungebührliches Lärmen, sowie lärmbelästigende Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennholz, außerdem alle Gartenarbeiten, die mit größerer Geräuschentwicklung verbunden sind, z. B. die Inbetriebnahme von Rasenmäher, Heckenscheren und Baumsägen mit Verbrennungsmotoren sind an Sonn- und Feiertagen generell, sowie an allen Wochentagen von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 20.00 bis 06.00 Uhr, verboten.

§2

Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Art. VII EGVG, wenn hierfür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

§3

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§4

Für Tätigkeiten, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft und im Rahmen des öffentlichen Dienstes (z. B. Schneeräumung, Straßenreinigung, Behebung von Kanalverstopfungen u. ä.), findet diese Verordnung keine Anwendung.

Der Bürgermeister:

Regina Schickwieser

Angeschlagen am:
Abgenommen am: